

Drohnen gelten nach den u.a. Versicherungsbedingungen als mitversichert

Einsatz von Drohnen bis 5 kg im eigenen Betrieb

Abweichend von Abschnitt B Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung Ziff. IV Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde

liegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH502)

besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gesetzlich

erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems - AUS) ohne

Verbrennungsmotor mit einem Gesamtabfluggewicht

von bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland.

Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sind nicht versichert.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR pauschal

für Personen- und Sachschäden - mindestens jedoch

750.000 EUR Sonderziehungsrechte (SZR) gemäß

§ 37 LuftVG i. V. m. § 49 b LuftVG und steht gesondert

zur Verfügung.

Im Übrigen gilt Abschnitt B Ziff. IV Nr. 2 und 3 der

AH501.

Bei Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere

der §§ 21a) - f) Luftverkehrsordnung (LuftVO), besteht

kein Versicherungsschutz.